

Stellungnahme der DGAW Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. zum Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Stand: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat am 25.11.2011)

Die DGAW hat bereits schriftlich zum Referentenentwurf und im Rahmen der mündlichen Anhörung Stellung genommen. Insoweit gelten die Ausführungen der bisherigen Stellungnahme vom 07.09.2010 fort. Ergänzend wird nach dem bisherigen Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens wie folgt Stellung genommen:

1. Vorbemerkung

Nach Auffassung der DGAW sind weder im Referentenentwurf noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren Impulse für ein neues Abfallrecht im Sinne eines Stoffrechts gesetzt worden, die in besonderer Weise der Förderung der Rohstoffressourcen und der Energieeffizienz dienen werden. Die DGAW bedauert, dass die mit dem Gesetzgebungsverfahren bestehende Chance, das Abfallrecht einer neuen Generation zu schaffen, nicht wahrgenommen wurde. Die Erfüllung zu vieler Aufgaben ist auf der Grundlage von Ermächtigungen in die Zukunft verlagert worden.

2. Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme hält die Gliederung der bisherigen Stellungnahme vom 07.09.2010 bei und fügt den einzelnen Abschnitten lediglich Ergänzungen an.

2.1 Vielzahl der Ermächtigungen

Maßgebliche Impulse zur Sicherung von Rohstoffen in Abfällen werden von dem Wertstoffgesetz (WertstoffG) erwartet. Um die damit von dem Gesetzgeber vorgesehenen Entscheidungen zu übersehen, ist es jedoch erforderlich, eine kohärente Entwicklung zwischen dem KrWG und dem WertstoffG herbeizuführen. Würde sich der Gesetzgeber für diesen Weg entschieden haben, hätte möglicherweise der Dissens zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat vermieden oder doch überwunden werden können, würde nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich gewesen sein, würde die Verzögerung bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie zumindest teilweise nicht aufgetreten sein.

Es wird von der DGAW grundsätzlich begrüßt, dass nunmehr zur Wertstofffassung grundsätzlich jede dazu geeignete Form zugelassen wird, gleichgültig durch welches System darauf hingewirkt wird. Insgesamt wird die offene Struktur der Regelung gerade zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für sachdienlich eingeschätzt. Auch erscheint der Wettbewerb unter den verschiedenen Systembetreibern hilfreich, um eine effiziente Wertstofffassung zu fördern.

Die DGAW unterstützt jegliche Wertstofffassung. Dabei kommt es ihr nicht darauf an, ob sie in kommunaler Hoheit oder durch private Entsorgungsunternehmen erfolgt. Allein dem höherwertigen System soll, gleichgültig welcher Provenienz, sei es durch kommunale oder sei es durch gewerbliche Wertstofffassung, der Vorzug eingeräumt werden. Entscheidend kommt es nach Einschätzung der DGAW vielmehr darauf an, welche Kriterien zur Beurteilung der Höherwertigkeit zur Anwendung gelangen. Weder kann die erfasste Sammelmenge maßgeblich sein noch können dies die Kosten des

jeweiligen Systems sein. Unter einem hochwertigen System wird nach Einschätzung der DGAW verstanden, dass die getrennte Erfassung zu einer hochwertigeren Qualität der erfassten Stoffe führt, die danach auch wegen ihrer Qualität in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden können. Insoweit wird jede getrennte Monosammlung einer gemischten Sammlung vorgezogen.

2.2 Verbesserung der Recyclinganforderungen durch geänderte Bezugnahme

Die bisher zur Anwendung gelangte Quotenermittlung ist nicht zielführend. Auch der Referentenentwurf enthielt keine Vorgabe dazu, wie die Recyclingquoten im Einzelnen ermittelt werden sollen. Insoweit genügt nach Einschätzung der DGAW nicht, die gesamte Menge von Siedlungsabfällen zu erfassen, die danach der thermischen Behandlung im Sinne von R1 in Anlage 2 zum KrWG zugeführt werden. Stattdessen sollte eine Ermächtigung vorgesehen werden, welche die Vorgabe zur Ermittlung der Recyclingquote konkretisiert. Dazu soll nach Auffassung der DGAW gehören, dass eine Sortieranlage jährlich die Art und Menge der Input- und Output-Materialien zu melden hat.

2.3 Problematik der Überlagerung von Abfallhierarchie und Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung

Die DGAW schließt sich grundsätzlich der Kritik der Kommission darin an, dass die unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 4 AbfRRL zur Abfallhierarchie von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit einer sonstigen Verwertungsmaßnahme in § 8 Abs. 3 KrWG nicht eingehalten sind. Diesen rechtlichen Bedenken sollte ohne Abstriche Rechnung getragen werden.

3. Besondere Hinweise

3.1 Gesonderte Erfassung von Bioabfällen

Die DGAW begrüßt die getrennte Erfassung von Bioabfällen, insbesondere mit der Maßgabe, dass die Erfassung solcher Stoffe nur soweit gefordert wird, wie diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Abfallverwertung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird eine Qualitätssicherung als unabdingbar angesehen.

